

Grundzüge des schweizerischen Ehegüter- und Erbrechts

Das Schweizerische Ehe- und Erbrecht ist gesetzlich geregelt und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) enthalten. Am 1. Januar 1988 trat das neue Eherecht, am 1. Januar 2000 das neue Scheidungsrecht und zwischenzeitlich auch einige Änderungen im Erbrecht in Kraft (1. März 2002).

Vielfach führt die gesetzliche Regelung nicht ohne Weiteres zu einer sachgerechten Regelung. Einpersonenhaushalte, kinderlose Ehen und Konkubinate erfordern massgeschneiderte, spezielle Lösungen unter Anleitung von ausgebildeten Fachpersonen.

Ehegüterrecht

Das Ehegüterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter verheirateten Personen und gibt Lösungen für die folgenden Fälle vor:

- Wann und in welchem Umfang partizipiert ein Ehegatte am Einkommen des anderen?
- Wie sind die Eigentumsverhältnisse geregelt?
- Wie wird das eheliche Vermögen in den Fällen von Tod oder Scheidung aufgeteilt?

Das Ehegüterrecht bestimmt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung aufgeteilt wird. Das ZGB kennt drei verschiedene Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung (Normalfall)
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung

Bei der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung muss zunächst festgestellt werden, unter welchem Güterstand die Ehegatten lebten. Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor und ist vorgängig durchzuführen, d.h. zuerst muss festgestellt werden, welchem Ehegatten was gehört und anschliessend, welcher Erbe was erhält. Das Gesetz sieht einen gesetzlichen Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung) als Grundregelung vor. Mit öffentlich beurkundetem Ehevertrag ist es den Ehegatten möglich, von dieser Grundregelung abzuweichen und andere, situativ angepasste Lösungen zu treffen.

Die Errungenschaftsbeteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung stellt den ordentlichen Güterstand dar und kommt überall dort zur Anwendung, wo die Ehegatten keine abweichende schriftliche Regelung getroffen haben. Die Errungenschaftsbeteiligung unterteilt das Vermögen der Ehegatten in vier Vermögensmassen, nämlich in das Eigengut und die Errungenschaft der Ehefrau sowie in das Eigengut und die Errungenschaft des Ehemannes. Das Eigengut umfasst die bei der Heirat eingebrachten Güter, während der Ehe dauernd zugegangene Vermögenswerte (Erbschaften und Schenkungen) sowie die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs. Die Errungenschaft umfasst die verbleibenden Werte des Arbeitserwerbes, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherungen sowie die Erträge aus Eigengut und Errungenschaft. Jeder Ehegatte ist berechtigt, seine Vermögenswerte selber zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen. Ersatzanschaffungen innerhalb einer Vermögensmasse verbleiben in der ursprünglichen Masse (Eigengut – Eigengut; Errungenschaft – Errungenschaft).

Bei der Auflösung einer Ehe, ob durch Tod oder Scheidung, findet immer zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Vorab erhält jeder Ehegatte sein Eigengut. Von der Errungenschaft werden allfällige Schulden der Errungenschaft (z.B. Hypothekarschulden) abgezogen. Auf dem übrig bleibenden Saldo jeder Errungenschaft (Vorschlag) hat der andere Ehegatte Anspruch auf die Hälfte. Im Todesfall stellt einzig die Errungenschaft und das Eigengut des Verstorbenen (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung)

sein Nachlassvermögen dar. An diesem Nachlassvermögen partizipieren der überlebende Ehegatte und die weiteren Erben. Wer Erbe ist, bestimmt das Erbrecht.

Im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung hat jeder Ehegatte das Recht auf Zuweisung der Vermögenswerte im errechneten Umfang. Im Todesfall verbleibt dem überlebenden Ehegatten sein Anteil, während der Anteil des verstorbenen Ehegatten sein Nachlassvermögen darstellt, an welchem nun die Erben partizipieren. Mittels Ehevertrag kann die Vorschlagsbeteiligung im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung abgeändert werden, d.h. für den Todesfall kann der ganze Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Dadurch wird das Nachlassvermögen geschmälert. Diese Abänderung der Verteilung der güterrechtlichen Errungenschaft zugunsten des überlebenden Ehegatten findet dort seine Schranken, wo die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben verletzt werden.

Weitere Güterstände

- Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft bildet das Gesetz drei Vermögensmassen, nämlich das Eigengut von Ehefrau und Ehemann sowie das Gesamtgut. Das Eigengut der Gütergemeinschaft weicht vom Eigengut der Errungenschaftsbeteiligung ab und umfasst nur die Gegenstände, welche ihm zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch dienen, durch Ehevertrag oder Zuwendung Dritter zugewiesen worden sind sowie Genugtuungsansprüche, jedoch nicht Vermögenswerte, welche in die Ehe eingebracht oder nachher unentgeltlich (durch Schenkung oder Erbgang) erworben worden sind. Das Eigengut der Gütergemeinschaft ist somit wesentlich kleiner als das Eigengut der Errungenschaftsbeteiligung. Die gesamten restlichen Vermögenswerte stellen Gesamtgut dar und gehören beiden Ehegatten zur gemeinsamen Verwaltung, Nutzung und Verfügung. Verfügungen über das Gesamtgut bedürfen die Zustimmung beider Ehegatten. Bei Auflösung des Güterstandes (durch Scheidung oder Tod) stehen jedem Ehegatten sein Eigengut und die Hälfte am Gesamtgut zu, sofern ehevertraglich nicht eine andere Aufteilung vereinbart worden ist. Die Gütergemeinschaft kann nur durch Ehevertrag begründet werden. Vor der Gesetzesänderung (1. Januar 1988) abgeschlossene altrechtliche Gütergemeinschaften behalten ihre Gültigkeit, sofern keine schriftlichen Änderungen vorgenommen worden sind.

- Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bestehen lediglich zwei Vermögensmassen, nämlich diejenige der Ehefrau und diejenige des Ehemannes. Jeder ist Eigentümer seines Vermögens, verwaltet und nutzt es allein. Es gibt weder ein Gesamtgut noch eine Errungenschaft. Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod hat somit auf die beiden Vermögensmassen keinen Einfluss. Es bedarf keiner vorgängigen güterrechtlichen Auseinandersetzung. Die Gütertrennung wird mittels Ehevertrag und in seltenen Fällen durch Richterentscheid oder kraft Gesetz (Konkurs) begründet. Die Vereinbarung der Gütertrennung ist nur in seltenen Fällen angezeigt. Sie benachteiligt in jedem Fall den haushaltsführenden, nicht erwerbstätigen Ehegatten, weil dieser nicht an den Ersparnissen des anderen Ehegatten partizipiert.

- Das Erbrecht

Das Erbrecht regelt, wer erbt und wie der Nachlass unter den Erben aufgeteilt werden soll. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge partizipiert somit der überlebende Ehegatte, neben seinen Ansprüchen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung, ein weiteres Mal.

Die gesetzliche Erbfolge

Neben dem überlebenden Ehegatten folgt das schweizerische Erbrecht dem Erbrecht nach Stämmen. Solange ein Erbe eines privilegierten Stammes vorhanden ist, schliesst dies die Erbberechtigung eines nachfolgenden Stammes aus. Das Erbrecht kennt die folgenden Stämme in der Reihenfolge ihrer Privilegierung:

1. Stamm der Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel ...)
2. Stamm der Eltern des Erblassers (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen ...)
3. Stamm der Grosseltern des Erblassers (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen)

Der überlebende Ehegatte ist immer erbberechtigt, unabhängig davon, welcher der Stämme noch erbberechtigt ist.

Konkubinatspartner haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht. Im Rahmen der frei verfügbaren Quote kann jedoch der überlebende Konkubinatspartner testamentarisch oder erbvertraglich erbrechtlich begünstigt werden. Daneben gibt es noch die Möglichkeit der Begünstigung mittels einer Versicherungspolice.

Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Durch Testament und Erbvertrag kann der Erblasser seinen Nachlass in Abänderung der gesetzlichen Vorgabe anders verteilen. Allerdings können die Ehepartner und die Nachkommen des Erblassers oder die Eltern immer einen gewissen minimalen Anspruch am Nachlass geltend machen. Dieser nicht entziehbare Anteil am Nachlass nennt sich Pflichtteil.

Ohne letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Die Erbteile sind je nach Blutsnähe zum Erblasser unterschiedlich gross. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten wird dadurch beeinflusst, wer neben ihm noch erbberechtigt ist.

Mögliche Begünstigungen des überlebenden Ehegatten

Zusätzlich zu den güterrechtlichen Möglichkeiten kann der überlebende Ehegatte auch erbrechtlich zusätzlich begünstigt werden: Der Erblasser kann die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und den restlichen Nachlass dem Ehepartner zuwenden. Der Ehegatte erhält so zusätzlich zu den güterrechtlichen Ansprüchen insgesamt $\frac{5}{8}$ des gesamten Nachlasses zu Eigentum. Der Erblasser kann dem Ehegatten die Nutzniessung am ganzen Nachlass zuwenden. Dies bedeutet, dass die Nachkommen dann zwar Eigentümer des Nachlasses sind, der Ehegatte aber bis zu seinem Lebensende die Erträge für sich vereinnahmen und das Vermögen verwalten kann. Die Vermögenssubstanz muss erhalten bleiben. Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

Verletzung der Pflichtteile und Herabsetzung

Pflichtteilsgeschützte Erben (überlebender Ehegatte, Nachkommen und bei kinderlosem Erblasser die Eltern) können die Herabsetzung verlangen, wenn eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) oder ein Ehevertrag die gesetzlich geschützten Pflichtteile verletzt. Die Herabsetzungsklage verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, längstens aber 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers. Im Rahmen der Teilungsklage kann der Pflichtteilsschutz immer geltend gemacht werden.

Ausgleichung

Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser zu Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat. Unter den Nachkommen besteht die Ausgleichungspflicht in jedem Fall automatisch, ausser der Erblasser habe mit letztwilliger Verfügung anderes bestimmt.

Lebensversicherungen und Pflichtteilsrecht

Bei vorhandenen Lebensversicherungen fällt lediglich der Rückkaufswert in den Nachlass und ist bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Reine Risikoversicherungen (ohne Rückkaufswert) haben dagegen keinen Einfluss auf die Pflichtteilsberechnung und stellen deshalb interessante Begünstigungsmöglichkeiten im Rahmen von Nachfolgeplanungen einer Firma und unter Konkubinatspartnern dar.

Achtung: Die Begünstigungen von Lebensversicherungen sollten im Rahmen von letztwilligen Verfügungen nie pauschal dem Nachlass zugewiesen werden, sondern sollten nach Versicherungsrecht geregelt werden, ansonsten dies unter Umständen negative steuerrechtliche Konsequenzen haben kann.

Formen von Verfügung von Todes wegen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt als Verfügungsformen von Todes wegen das eigenhändig geschriebene Testament und den Erbvertrag. Aufgepasst: Auch bei eigenhändig abzufassenden Testamenten sind Formvorschriften zu berücksichtigen, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit des Testaments zur Folge haben kann. Der Erbvertrag ist in jedem Fall von einem Notar öffentlich zu beurkunden.

Unabhängig von der Verfügungsform ist es angezeigt, die getroffenen Lösungen von Zeit zu Zeit unter Beizug professioneller Beratung zu überprüfen.

Einsetzung eines Willensvollstreckers

Durch letztwillige Verfügung (Testament und Erbvertrag) kann der Erblasser einen Willensvollstrecker einsetzen. Dieser vertritt den Willen des Erblassers und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Nachlasses zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Erteilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder/und nach den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Willensvollstrecker ist eng an den stipulierten Willen des Erblassers gebunden, er kann den Willen des Erblassers nicht ergänzen und auch nicht gegen den einstimmigen Willen der Erben handeln.

Empfehlung: Setzen sie nie einen Erben als Willensvollstrecker ein, damit haben sie den Ärger vorprogrammiert. Ebenso ist es nicht empfehlenswert, eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft einzusetzen. Das Amt des Willensvollstreckers ist eine Vertrauenssache und ist deshalb einer namentlich bekannten Person zu übertragen, insbesondere einer ausgewiesenen namentlich bestimmten Fachperson, sei es ein Anwalt oder ein Notar.

Erbgang und Teilung des Nachlasses

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben kraft Universalsukzession automatisch die im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Rechte und Pflichten des Erblassers. Somit gehen Vermögen und Schulden automatisch auf die gesetzlichen Erben über. Bei Unsicherheit darüber, ob die Erbschaft überschuldet ist, kann jeder Erbe – unter Einhaltung einer Frist – die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen, um dann in Kenntnis der genauen Vermögenssituation über die Annahme oder Ablehnung der Erbschaft zu entscheiden. Die Erben können als Gemeinschaft zu gesamter Hand grundsätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen und dem einzelnen Erben kommen deshalb keine Einzelrechte an der Erbschaft zu. Zuzufolge der verlangten Einstimmigkeit ist die Erbengemeinschaft ein ziemlich schwerfällig Vehikel. Kommt eine einvernehmliche Teilung nicht zustande, kann ein jeder Erbe beim zuständigen Gericht auf Teilung des Nachlasses klagen.

Handlungsbedarf für eine güter- und erbrechtliche Regelung

Handlungsbedarf besteht in der Regel immer. Typische Konstellationen sind etwa die Folgenden:

1. Besserstellung des überlebenden Ehegatten, falls das eheliche Heim wesentlicher Nachlassvermögensbestandteil ist
2. Absicherung eines Konkubinatspartners
3. Kinder aus verschiedenen Ehen
4. Spezielle Teilungswünsche
5. Wunsch nach Ausrichtung von Legaten
6. Einsetzung eines Willensvollstreckers zur Sicherstellung der Erteilung

Handlungsbedarf besteht auch dann, wenn sie bereits einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen haben. Es empfiehlt sich, solche Verträge alle 5 bis 10 Jahre generell oder im Speziellen, wenn sich zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen im Vermögen ergeben, von einer Fachperson beurteilen und anpassen zu lassen.